



VSU-Zulassungsverfahren für
Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz

Informationen der Zulassungsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Zulassung als Sachverständige(r) nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Die Zulassung bzw. Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erfolgt bei der zuständigen Stelle desjenigen Bundeslandes, in dem der Sachverständige seinen ständigen Hauptgeschäftssitz hat. Ein Verzeichnis aller zuständigen Stellen mit den jeweiligen Ansprechpartnern finden Sie in der ReSyMeSa-Datenbank unter:

[ReSyMeSa - Zulassende, anerkennende, bekannt gebende Stellen](#)

In Bayern liegt die Zuständigkeit für die Zulassung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG gemäß Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU).

Bitte nehmen Sie vor Beantragung der Zulassung Kontakt mit der Zulassungsstelle des LfU auf (Referat 96 / VSU-Sachverständige, Frau Dworak).

1 Zulassungsvoraussetzungen

Die jeweiligen Anforderungen sowie die besonderen Vorschriften für Sachverständige sind in der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung – VSU) im Detail geregelt. Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist in einer entsprechenden Verfahrensordnung des LfU festgelegt.

Als Sachverständige werden nur natürliche Personen zugelassen, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen sowie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Darüber hinaus müssen diese Personen für die Tätigkeit als zugelassener Sachverständiger verfügbar sein.

2 Erforderliche Unterlagen

1. Vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag (im Original);
2. Tabellarischer Lebenslauf (in Maschinenschrift);
3. Ausführliche Darlegung zu Ihrer beruflichen Tätigkeit bezogen auf das beantragte Sachgebiet;
4. Referenz-/Projektliste der letzten Jahre;

Hinweis: Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten (innerhalb des jeweiligen Sachgebietes), davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen waren (ggf. Bestätigung des Arbeitgebers beifügen)

5. Für jedes beantragte Sachgebiet mindestens zwei Gutachten mit allen Anlagen (in vierfacher Ausfertigung), die zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde geeignet und nicht älter als 5 Jahre sind (siehe Formblatt 4);
6. Beglaubigte Kopien der angegebenen Berufs-/Fachhochschul-/Hochschulabschlüsse;
7. Qualifiziertes Zeugnis vom letzten/gegenwärtigen Arbeitgeber/Dienstherrn (nur bei Arbeitnehmern);
8. Teilnahmebestätigungen über Fachfortbildungen in den letzten drei Jahren zu dem(n) jeweils beantragten Sachgebiet(en);
9. ein aktuelles Passbild (im Original);
10. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG;

Hinweis: Das Führungszeugnis (nach § 30 Abs. 5 BZRG) darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein. Es wird nach seiner Beantragung vom Bundesamt für Justiz direkt an das Bayerische Landesamt für Umwelt überstellt. Als Verwendungszweck ist "Referat 96 / VSU-Sachverständige" anzugeben.

11. Erklärung des Antragstellers zu den persönlichen Voraussetzungen, der Zuverlässigkeit sowie zur gerätetechnischen Ausstattung (Formblatt 1);
12. Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Formblatt 2, im Original)

Hinweis: Die Haftpflichtversicherung kann nur mit dem entsprechenden Formblatt (ohne Streichungen oder Änderungen) bestätigt werden.

13. Freistellungsbestätigung / Gutachtennutzung (Formblatt 3);
14. Auflistung der eingereichten Referenzgutachten (Formblatt 4);
15. Banknachweis über die Einzahlung des Vorschusses.

Die benannten Unterlagen sind soweit erforderlich unterzeichnet und im Original dem Antrag vollständig beizulegen. Wir bitten um Verständnis, dass eine inhaltliche Prüfung ihrer Unterlagen erst erfolgen kann, nachdem alle Antragsunterlagen vollständig bei der Zulassungsstelle eingegangen sind.

3 Kosten

Für die formale und inhaltliche Prüfung Ihrer Antragsunterlagen ist für jedes beantragte Sachgebiet ein Vorschuss von 500,00 € auf folgendes Konto anzuweisen:

Kontoinhaber: Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Geldinstitut: Bayerische Landesbank München
BIC/Swift: BYLADEMM
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15
Verwendungszweck: LfU Ref. 96 / VSU-Sachverständige „Ihr Name“

Den Banknachweis über die Einzahlung des Vorschusses legen Sie bitte dem Antrag bei. Eine Rückvergütung des Vorschusses ist nicht möglich.

Über das Ergebnis der Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen werden Sie schriftlich informiert. Fällt das Ergebnis der anschließenden inhaltlichen Prüfung positiv aus, werden Sie zu einem Fachgespräch eingeladen.

Für die Überprüfung Ihrer Fachkunde durch ein Gremium (Prüfung der Gutachten, Fachgespräch) fallen die unten angegebenen Prüfungskosten, zuzüglich Reisekosten an. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden Sie zur Zahlung des Restbetrages (Prüfungskosten zuzüglich Reisekosten, abzüglich Vorschuss) aufgefordert. Eine Rückvergütung der Kosten im Falle einer Ablehnung Ihres Antrags ist nicht möglich.

Prüfungskosten je Sachgebiet (zuzüglich Reisekosten)	2.425,00 €
davon Vorschuss je Sachgebiet	500,00 €

4 Ansprechpartner

Die Antragsformulare und Formblätter erhalten Sie auf unserer Internetseite unter:

[Internetangebot des LfU - Sachverständige nach § 18 BBodSchG](#)

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 96 / VSU-Sachverständige
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof/Saale

Linda Dworak Tel.: (0 92 81) 1800-4848
 Fax: (0 92 81) 1800-4519
 E-Mail: linda.dworak@lfu.bayern.de

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU

Stand:

Dezember 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.